



# Winterdienstkonzept

**gültig ab 01. November 2021**

genehmigt durch den Gemeinderat am 06. Dezember 2021

# **Inhaltsverzeichnis**

## **1. Aufgaben des Winterdienstes**

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

### 2.1 Normen

## **3. Zuständigkeiten**

### 3.1 Generelle Zuständigkeit

#### 3.1.1 Kantonsstrassen

## **4. Definition und Begriffe**

### 4.1 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

### 4.2 Begriffe

### 4.3 Arten und Auftreten Winterglätte

### 4.4 Räumtechnik

## **5. Vorgaben für den Winterdienst**

### 5.1 Routenpläne

### 5.2 Winterdienst-Standards

### 5.3 Dringlichkeitsstufen

## **6. Winterdienstbetrieb**

### 6.1 Zuständigkeit

### 6.2 Vorbereitungsarbeiten

#### 6.2.1 Streumittel sicherstellen

#### 6.2.2 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

#### 6.2.3 Salzstreuer

#### 6.2.4 Schneepfähle setzen

#### 6.2.5 Baustellen

#### 6.2.6 Nachführen der Dokumentationen

### 6.3 Winterdienstbereitschaft (Pikettdienst)

### 6.4 Winterdiensteinsatz

#### 6.4.1 Voraussetzungen

#### 6.4.2 Zustandskontrollen

#### 6.4.3 Aufgebot und Ausrücken

#### 6.4.4 Personal und Einsatzmittel

#### 6.4.5 Räumungstechnik Pfaden

## **7. Privatgrundstücke**

### 7.1 Schneeräumung

### 7.2 Haftungsausschluss

### 7.3 Schnee von Privatgrund

## **8. Pflichten der Grundeigentümer**

### 8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen, Avis an Eigentümer

### 8.2 Parkierte Fahrzeuge

#### 8.2.1 Öffentlicher Grund und Boden

#### 8.2.2 Privater Grund und Boden

## **9. Administratives**

### 9.1 Rapportwesen

### 9.2 Unfallverhütung

### 9.3 Unfall- und Schadenmeldung, Meldepflicht

## **10. Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung**

## 1. Aufgaben des Winterdienstes

Die Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit der Verkehrsanlagen und Gehwegen bei winterlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Dabei soll die Belastung der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Das Motto ist "so wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig". Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat durch die Eigentümer zu erfolgen. Der Winterdienst kann je nach Kapazitätsmöglichkeiten an die Gemeinde übertragen werden.

In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Es sind folgende gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220);
- Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.01);
- Die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), insbesondere Anhang 2.7;
- Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), insbesondere die Gesundheitsbestimmungen (Art. 3a i.V.m. Art. 6, 35 und 36c ArG) und Art. 4 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221).

### 2.1 Normen

Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bilden die Grundlage dieses Konzeptes. VSS 40 756 a Dringlichkeitsstufen, Winterdienststandard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan.

#### Routenpläne und Standard

Standard A: Schwarzräumung

Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben

Standard C: Weissräumung – ohne Einsatz von Auftaumittel die Fahrbahn stets offenhalten

Standard D: kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

### **Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung**

Die Schneeräumung ist – ab Ausrücken Werkhof – innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1:	in den ersten 3 Stunden
Dringlichkeitsstufe 2:	in den weiteren 4 Stunden
Dringlichkeitsstufe 3:	in den nächsten 6 Stunden
Dringlichkeitsstufe 4:	kein Winterdienst (Standard D)

Nach diesen Dringlichkeitsstufen richtet sich der Personal-, Geräte- und Fahrzeugbedarf.

### **Dringlichkeitsstufen für Winterglätte**

Die Bekämpfung der Winterglätte ist – ab Ausrücken Werkhof – innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1:	in den ersten 3 Stunden
Dringlichkeitsstufe 2:	In den weiteren 3 Stunden
Dringlichkeitsstufe 3:	In den weiteren 3 Stunden

Die Routenpläne sind die im Normalfall gültigen Einsatzbefehle für Chauffeure.

## **3. Zuständigkeiten**

### **3.1 Generelle Zuständigkeit**

Für den reibungslosen Winterdienst auf den öffentlichen Strassen und Wegen in der Gemeinde Hägglingen ist der Leiter Werkdienst zuständig.

Für den reibungslosen Winterdienst in Bezug auf öffentliche Liegenschaften in der Gemeinde Hägglingen ist der Leiter Hausdienst zuständig.

Die Verantwortlichen treffen die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

Details werden im Arbeitsdokument «Arbeitsteilung Bauamt-Hausdienst» geregelt.

#### **3.1.1 Kantonsstrassen**

Die Zuständigkeit für die Kantonsstrassen liegt beim Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Bau, Unterhalt Kreis III, Wohlen.

## 4. Definition und Begriffe

### 4.1 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b) nicht bearbeitbare Flächen und Treppen etc. werden von Schnee befreit und von Hand abgestreut;
- c) bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

### 4.2 Begriffe

**Schwarzräumung** Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

**Weissräumung** Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder mit Streumittel behandelt werden.

**Reduzierter Winterdienst** Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber).

### 4.3 Arten und Auftreten Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

**Glatteis** entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen. Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

**Eisglätte** entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0°C absinkt.

**Reifglätte** entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife wandelt.

**Schneeglätte** entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

#### **4.4 Räumtechnik**

##### **Pflügen**

Mit dem Pflügen wird der Schnee von der zu räumenden Fläche abgehoben und zur Seite geschoben oder geworfen.

Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsarbeiten und die Anlageverhältnisse (z.B. Kurven) zu berücksichtigen. Die Räumbreite des Pfluges muss grösser sein als die Breite des Traktionsmittels. Zusätzlich am Pflug angebrachte Schneeleitschirme verringern bei höherer Räumgeschwindigkeit die Schneestaubbildung.

Bei einseitigem Strassenquergefälle sollte die Räumung wenn möglich gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fließendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

Durch vorbeugendes Streuen von Auftaumitteln kann ein Festkleben des Schnees auf der Fahrbahn verhindert werden. Das Streuen von Auftaumitteln ist in einer separaten Norm SN 640 772 behandelt. Um das Kreuzen von Fahrzeugen zu erleichtern, sollten möglichst rasch zwei Fahrspuren geräumt werden.

Ausnahmen sind Strassen mit besonderer Verkehrsführung (z.B. Einbahnstrassen).

##### **Schneeabfahren**

Nur in Ausnahmefällen werden Schneehaufen und Schneewälle entfernt, welche die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern bzw. ein weiteres Pflügen verunmöglichen.

##### **Handräumung**

Auf öffentlichen Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und bei Zugängen wird in der Regel manuell geräumt und notwendiges Auftaumittel eingesetzt.

## 5. Vorgaben für den Winterdienst

### 5.1 Routenpläne

In den Routenplänen sind vordefinierte Routenzuweisungen für Fahrzeug und Fahrzeugführer festgehalten.

### 5.2 Winterdienst-Standards

Die Standards gemäss der VSS-Norm 640 756a sind wie folgt definiert:

Standard	Definition
A	Schwarzräumung
B	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben.
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumitteln stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.
D	Kein Winterdienst

### 5.3 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden den Strassen (jeweils einschliesslich der dazu gehörenden Trottoirs) entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung folgende Dringlichkeitsstufen zugeteilt:

Stufe	Strassentyp	Schnee	Eis
1	1. Strassen mit öffentlichem Verkehrsmittel 2. Kantons- und Hauptstrassen 3. Strassen mit starkem Gefälle 4. Feuerwehr 5. Fusswege inkl. Treppen und Rampen 6. Velowege (Haupteinfallsrouten)	3 h*	2 h*
2	Sammel- und Quartierstrassen sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die Gefälle aufweisen und im Winter unterhalten werden müssen  Bushaltestellen und Übergänge  Velowege	+ 4 h*	+3 h*
3	Quartierstrassen, Verkehrsflächen- und öffentliche Parkplätze, die im Winter unterhalten werden müssen	+ 6 h*	+ 3 h*
4	Stichstrassen, untergeordnete Quartierserschliessungen ohne Gefälle	Standard D	Standard D

\* nach Aufgebot

Zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Bei stark anhaltenden Niederschlägen kann der Winterdienst weitergeführt werden. Der Entscheid liegt bei den Verantwortlichen gemäss 3.1.

## 6. Winterdienstbetrieb

### 6.1 Zuständigkeit

Die von den verantwortlichen Personen bezeichneten oder beauftragten Stellen sind verantwortlich für den Winterdienst. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Person namentlich benannt.

### 6.2 Vorbereitungsarbeiten

#### 6.2.1 Streumittel sicherstellen

- Silo und Sacksalze aufgefüllt

### **6.2.2 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug**

- Winterräder montieren, Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren

### **6.2.3 Salzstreuer**

- Salzstreuer bereitstellen, Streubild und Streumenge kontrollieren und mit Salz befüllen

### **6.2.4 Schneepfähle setzen**

- Wo Strassen bei Schneefall nicht zu erkennen sind, werden rote Pfähle gesetzt
- Die betroffenen Strassen sind im Routenplan erfasst

### **6.2.5 Baustellen**

- Offene Baugruben / Leitungsbauten in Strassen- und Fussgängerbereichen müssen mit versenkten Stahlplatten versehen werden.

### **6.2.6 Nachführen der Dokumentationen**

- Die Einsatzplanung für den Winterdienst erstellen
- Bei Bedarf das Strassenverzeichnis und die Merkblätter aktualisieren

## **6.3 Winterdienstbereitschaft (Pikettdienst)**

Die Winterdienstbereitschaft gilt vom 01. November bis 31. März.

## **6.4 Winterdiensteinsatz**

### **6.4.1 Voraussetzungen**

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, MeteoGroup, Glatteismeldeanlage, eigene Beobachtungen und Erfahrungen, Meldungen von anderen Dienststellen.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
  - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
  - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
  - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
  - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee: Beginnender Schneefall.
- d) Tauwetter: Gewährleistung des Wasserabflusses (Strasseneinlaufschächte freilegen).

### **6.4.2 Zustandskontrollen**

Die Schnee- und Glättebekämpfung basiert nebst den unter Ziff. 6.4.1 erwähnten Voraussetzungen auch auf visuellen Kontrollen vor Ort. Dies vor allem an Stellen, auf denen erfahrungsgemäss die besten und aussagekräftigsten Parameter zu finden sind.

### **6.4.3 Aufgebot und Ausrücken**

Die Verantwortlichen (gemäss 3.1) haben während der normalen Arbeitszeit die Einsatzbefugnis. Während deren Abwesenheit haben deren Stellvertreter die Einsatzbefugnis. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit hat der Einsatzleiter die Einsatzbefugnis. Der Einsatz der Schnee- und Glatteisbekämpfung wird durch den Einsatzleiter ab 04.00 Uhr morgens bestimmt. Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1 Stunde nach dem Aufgebot.

### **6.4.4 Personal und Einsatzmittel**

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 bis 9 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

### **6.4.5 Räumungstechnik Pfade**

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!).

Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Trottoirs Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Trottoirs und bei Überführungen nicht auf die darunter liegenden Anlagen geworfen wird.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken, usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

## **7. Privatgrundstücke**

### **7.1 Winterdienst**

Grundsätzlich wird der Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken durch die Gemeinde nicht ausgeführt (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten).

Der Gemeinderat Hägglingen kann sich bereit erklären, Strassen auf freiwilliger Basis, ohne Präjudiz zu räumen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- die Strasse über einen Asphaltfahrbahn verfügt und in gutem Zustand ist;
- die Entwässerungsart Winterdienst zulässt (Entwässerungsrinnen);
- die Strasse mindestens 3.10 m breit ist;
- durch die Strasse mindestens fünf Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens fünf Wohnungen erschlossen werden;
- die Möglichkeit besteht, den Schnee deponieren zu können;
- Strassen der Öffentlichkeit zugänglich sind (keine Fahrverbote);
- oder sicherheitsrelevante Gründe dafürsprechen.

## **7.2 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Hägglingen behandelt die gemeindeeigenen Strassen bei der Schneeräumung prioritär. Um allfällige Haftungsansprüche auszuschliessen, werden die Grundeigentümer der Privatstrassen auf diese Handhabung speziell hingewiesen.

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können vom Gemeinderat Hägglingen vom Winterdienst ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag- und Randabschlüsse). Die Gemeinde / der Unternehmer haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag, Randabschluss und Schachttarmaturen) werden ausgeschlossen.

## **7.3 Schnee von Privatgrund**

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, werden diese Kosten den betreffenden Grundeigentümern in Rechnung gestellt.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern zu dulden und selber auf eigene Kosten zu entfernen.

## **8. Pflichten der Grundeigentümer**

### **8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen**

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis jeweils am 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer.

Jeweils im September macht die Gemeindekanzlei mittels Publikation im «Echo» vom Maien grün" auf die Rückschneidepflicht aufmerksam.

Der Gemeinderat kann widrigenfalls eine letzte Frist mittels Verfügung setzen. Dabei droht er Ersatzvornahme an und spricht eine Busse aus. Im Weiteren kann er eine Strafanzeige einreichen. Falls dieser letzten Aufforderung (Verfügung) nicht stattgegeben wird, werden die Arbeiten durch Dritte auf Kosten der Grundeigentümer ausgeführt.

### **8.2 Parkierte Fahrzeuge**

#### **8.2.1 Öffentlicher Grund und Boden**

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, erfolgt die Räumung der Strasse im Rahmen des Möglichen.

#### **8.2.2 Privater Grund und Boden**

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

## **9. Administratives**

### **9.1 Rapportwesen**

Der Aufwand wird in der Stundenerfassung des Werkdienstes erfasst.

### **9.2 Unfallverhütung**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen orangen Gefahrenlichter gemäss der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen

### **9.3 Unfall- und Schadenmeldung, Meldepflicht**

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die winterdienstverantwortliche Person sofort zu benachrichtigen.

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Bedeutung sind der winterdienstverantwortliche Person sofort zu melden.

## **10. Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung**

Das Winterdienstkonzept wird jährlich anlässlich der Winterdienstnachbesprechung überprüft. Allfällige Anpassungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Der einfacheren Lesbarkeit halber wurde in diesem Konzept ausschliesslich die männliche Form verwendet. Der Text richtet sich an beide Geschlechter.

Vom Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 06. Dezember 2021.

Das Konzept tritt am 1. November 2021 in Kraft.

**Gemeinderat Hägglingen**